

Informationen für EU-Bürgerinnen
und EU-Bürger (Teil 1)

Die Gemeinderatswahl am 25. Mai 2014

In Baden-Württemberg gibt es 1.101 Städte und Gemeinden. Die kleinste Gemeinde hat ca. 100 Einwohner, die größte Stadt ist Stuttgart mit ca. 600.000 Einwohnern.

Wofür sind Städte und Gemeinden zuständig?

Die Städte und Gemeinden sind für **alle lokalen Angelegenheiten** zuständig. Sie bauen Straßen und Schulen, legen Friedhöfe und Grünanlagen an, planen die Entwicklung der Gemeinde und kümmern sich um jene Mitbürger, denen es nicht so gut geht.

Außerdem übernehmen die Städte und Gemeinden Aufgaben für den Staat: Sie stellen deutsche Pässe und Personalausweise aus, sie überwachen Sicherheit und Ordnung oder führen Wahlen durch.

In den größeren Städten und Gemeinden erteilt die Verwaltung auch Baugenehmigungen, Gaststättenerlaubnisse und Aufenthaltserlaubnisse für ausländische Mitbürger.

Am 25. Mai 2014 werden im ganzen Land Baden-Württemberg die Gemeinderäte neu gewählt.

Was ist der Gemeinderat?

Der Gemeinderat ist die **Vertretung der Bürger**. Er besteht aus dem Bürgermeister und gewählten Mitgliedern. Wie viele Mitglieder gewählt werden, hängt von der Größe der Gemeinde ab.

Die große Stadt Stuttgart hat 60 gewählte Gemeinderäte, eine mittlere Stadt wie Esslingen am Neckar hat 40 gewählte Gemeinderäte, die kleinen Gemeinden haben 8, 10 oder 12 gewählte Gemeinderäte

Wer wählt den Gemeinderat?

Der Gemeinderat wird von allen wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gewählt. Wahlberechtigt ist, wer

- die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- am Wahltag mindestens 16 Jahre alt ist und
- seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

Was entscheidet der Gemeinderat?

Der Gemeinderat beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten in der Gemeinde, also zum Beispiel

- über Bebauungspläne, die bestimmen, wo und wie in der Gemeinde gebaut werden darf,
- über den Bau von öffentlichen Einrichtungen (z. B. eines Hallenbades, einer Schule, einer Bibliothek oder eines Kindergartens),
- über die Anlage von Sportplätzen und Spielplätzen,
- über den Kauf und Verkauf von Grundstücken der Gemeinde,
- über die Höhe der Grundsteuer, der Gewerbesteuer, der Hundesteuer und der Gebühren,
- über die Verwendung der Steuern und anderen Einnahmen der Gemeinde im Rahmen des jährlichen Haushaltsplans.

Außerdem wählt der Gemeinderat die leitenden Beamten und Angestellten der Gemeindeverwaltung.

Informationen für EU-Bürgerinnen
und EU-Bürger (Teil 2)

Wie wird der Gemeinderat gewählt?

Wer schlägt die Kandidaten für den Gemeinderat vor?

Parteien und Wählervereinigungen können die Kandidaten für den Gemeinderat vorschlagen. Jede Wählervereinigung und jede Partei kann in der Regel so viele Kandidaten vorschlagen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Die Kandidatinnen und Kandidaten werden bei einer Versammlung der Partei oder der Wählervereinigung nominiert.

Auf dem Stimmzettel sind alle Kandidaten, die zu derselben Partei oder derselben Wählervereinigung gehören, untereinander geschrieben. Die Reihenfolge der Kandidaten bestimmt die Partei oder die Wählervereinigung.

Wie viele Stimmen hat jeder Wähler / jede Wählerin?

Jeder Wähler und jede Wählerin hat so viele Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde zu wählen sind.

Mit seinen Stimmen kann der Wähler beliebige Kandidaten **aus den verschiedenen Listen** wählen. Er kann jeder Kandidatin und jedem Kandidaten **eine, zwei oder drei Stimmen** geben. Insgesamt darf er aber nicht mehr Stimmen abgeben, als in der Gemeinde Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Was Sie bei der Stimmabgabe noch zu beachten haben, sagt Ihnen ein Merkblatt, das Sie rechtzeitig vor der Wahl von der Gemeinde zusammen mit den Stimmzetteln zugeschickt bekommen.

Wo und wie wird gewählt?

Am Sonntag, den 25. Mai 2014, werden in Ihrer Stadt oder Gemeinde **Wahllokale** eingerichtet,

in denen Sie Ihre Stimmen abgeben können. Für jeden Wähler ist nur ein Wahllokal zuständig.

Einige Wochen vor der Wahl erhalten Sie, ohne dass Sie etwas tun müssen, eine **Wahlbenachrichtigung**, in der die Verwaltung mitteilt, dass Sie wählen dürfen und in welchem Wahllokal Sie wählen dürfen.

Achtung!

Wenn Sie nicht **spätestens bis 4. Mai 2014** eine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, dann sollten Sie sich auf Ihrem Rathaus erkundigen, warum Sie nicht benachrichtigt wurden.

Damit Sie sich in Ruhe auf die Wahl vorbereiten können, schickt Ihnen Ihre Stadt oder Gemeinde etwa eine Woche vor der Wahl **Ihre Stimmzettel und ein Merkblatt** mit Hinweisen zur Stimmabgabe zu.

Am Wahltag hat Ihr Wahllokal von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet. Im Wahllokal erhalten Sie einen Stimmzettelumschlag, in den Sie Ihre Stimmzettel stecken können. Wenn Sie Ihren Stimmzettel verschrieben haben oder nicht mehr finden, bekommen Sie im Wahllokal einen neuen Stimmzettel und können ihn dort ausfüllen.

Was mache ich, wenn ich am Wahltag verreist bin oder nicht ins Wahllokal gehen kann?

Sie können auch durch Briefwahl wählen. Die Unterlagen für die Briefwahl stellt Ihnen Ihre Gemeindeverwaltung (Rathaus) zur Verfügung. Sie können Sie entweder persönlich auf dem Rathaus abholen oder dort anfordern.

Letzter Termin für den Antrag auf Briefwahl ist **Freitag, der 23. Mai 2014**. Ihr Wahlbrief mit Ihrem Stimmzettel muss bis spätestens Sonntag, den 25. Mai 2014, 18.00 Uhr bei der angegebenen Adresse eingegangen sein.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Gemeindeverwaltung.

Informationen für EU-Bürgerinnen
und EU-Bürger (Teil 3)

Die Kreistagswahl am 25. Mai 2014

Was ist ein Landkreis?

Manche Aufgaben sind für eine Gemeinde zu groß und übersteigen ihre Leistungsfähigkeit. Deshalb gehören alle Gemeinden (außer den Städten Baden-Baden, Freiburg im Breisgau, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Pforzheim, Mannheim, Stuttgart und Ulm an der Donau) einem Landkreis an, der diese Aufgaben für sie erledigt.

Die Landkreise unterstützen die Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und tragen zu einem gerechten Ausgleich der Lasten bei.

Ziel der Landkreise ist es, die Kommunale Selbstverwaltung und damit Bürgernähe und Effizienz bei allen Maßnahmen in den Mittelpunkt zu stellen. Mit einer Reihe wichtiger kommunaler und staatlicher Aufgaben spielen die Landkreise eine bedeutende Rolle auf der kommunalen Ebene und als Bindeglied zwischen Land und Gemeinden.

Wichtige Aufgaben der Landkreise sind:

- die Abfallwirtschaft (z. B. Mülldeponien),
- der Bau und Betrieb von beruflichen Schulen und Sonderschulen,
- die Sozialhilfe und die Jugendhilfe,
- der Bau und Betrieb von Kreiskrankenhäusern und Pflegeheimen und
- der Bau und die Unterhaltung von Kreisstraßen.

Was ist der Kreistag?

Der **Kreistag** ist die Vertretung der Einwohner. Die Mitgliederzahl richtet sich nach der Größe des Landkreises.

Wie viele Mitglieder der Kreistag in Ihrem Landkreis hat, erfahren Sie bei Ihrem Landratsamt.

Der Kreistag ist die Vertretung der Einwohner des Landkreises und gleichzeitig das wichtigste Organ.

Wer wählt den Kreistag?

Der Kreistag wird von allen wahlberechtigten Einwohnerinnen und Einwohnern des Landkreises gewählt.

Wahlberechtigt ist,

- wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,
- wer am Wahltag mindestens 16 Jahre alt ist und
- wer seit mindestens drei Monaten im Landkreis wohnt.

Was entscheidet der Kreistag?

Der Kreistag entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Landkreises. Er

- wählt den Landrat / die Landrätin,
- stellt den Haushaltsplan (Etat) für den Landkreis auf und bestimmt, wie die eingenommenen Gelder ausgegeben werden,
- beschließt über den Bau und Betrieb der Berufsschulen und der Kreiskrankenhäuser,
- wählt die Chefarzte für die Kreiskrankenhäuser,
- beschließt über die Grundsätze der Abfallwirtschaft, über die Höhe der Müllgebühren und über die Art der Entsorgung (Deponien, Müllverbrennung),
- beschließt über den Bau von Kreisstraßen und über die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (Busse und Bahnen) und
- beschließt über die Grundsätze der Sozial- und Jugendhilfe und stellt die Ressourcen zur Verfügung.

Wie wird der Kreistag gewählt?

Die Kreistagswahl findet zusammen mit der Gemeinderatswahl statt - im gleichen Wahllokal und zur selben Zeit. Die Wahlbenachrichtigung für die Gemeinderatswahl gilt auch für die Kreistagswahl.

Auch für die Kreistagswahl schickt Ihnen die Verwaltung Ihren Stimmzettel etwa eine Woche vor dem Wahltag zu. Auch hier können Sie sich in Ruhe zuhause auf die Stimmabgabe vorbereiten.

Für die Wahl wird der Landkreis in Wahlkreise eingeteilt. Jede größere Stadt oder mehrere kleine Gemeinden bilden einen Wahlkreis. Jede größere Stadt oder mehrere kleine Gemeinden bilden einen Wahlkreis. Jeder Wähler wählt nur die Kreistagsmitglieder seines Wahlkreises.

Die Listen mit den Kandidatinnen und Kandidaten werden von den Parteien und Wählervereinigungen für jeden Wahlkreis gesondert aufgestellt.

Jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie im Wahlkreis Kreisräte zu wählen sind. Er kann mit seinen Stimmen Kandidaten aus allen Listen wählen - er kann jedem Kandidaten und jeder Kandidatin eine, zwei oder drei Stimmen geben. Zusammen darf er aber nur so viele Stimmen abgeben, wie Kreisräte in seinem Wahlkreis zu wählen sind.